



## Medienmitteilung

Kontaktperson    Tanja Kocher  
Telefon            +41 31 323 08 57  
Telefax            +41 31 322 69 26  
E-Mail             tanja.kocher@ebk.admin.ch  
Sperrfrist

### **Übernahmekammer bestätigt Empfehlung der Übernahmekommission im Fall Centerpulse**

**Die Übernahmekammer der Eidgenössischen Bankenkommission (Übernahmekammer) bestätigt die Empfehlung der Übernahmekommission (UEK) i.S. Zimmer Holdings Inc. / InCentive Capital AG vom 11. Juni 2003, wonach die vier Hauptaktionäre der InCentive die freie Wahl haben, eine konkurrierende Offerte auf die Centerpulse AG und/oder InCentive anzunehmen – ungeachtet des Tender Agreements zwischen Smith & Nephew plc. und den InCentive-Hauptaktionären vom 20. März 2003.**

24. Juli 2003 – Wie die UEK entschied auch die Übernahmekammer (Verfügung vom 23. Juli 2003), dass das Tender Agreement – in dem sich die Hauptaktionäre von InCentive (InCentive hält eine Beteiligung von rund 19 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte an Centerpulse) u.a. dazu verpflichtet hatten, das Smith & Nephew-Angebot während der ersten zwei Tage der Angebotsfrist anzunehmen und die Annahmeerklärungen nicht zu widerrufen – nicht mit Art. 30 Abs. 1 des Börsengesetzes vereinbar ist. Dieser besagt, dass sich die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft bei konkurrierenden Angeboten frei für ein Angebot entscheiden können müssen. Diesem Grundsatz läuft das Tender Agreement zuwider. Durch ein solches „Lock-up Agreement“ schützt sich nach Meinung der Übernahmekammer der Erstanbieter vor konkurrierenden Angeboten, indem er weiteren potentiellen Anbietern den Eintritt in den Übernahmekampf erschwert. Der Erstanbieter schränkt so den Wettbewerb ein, da er nicht gezwungen ist, ein bestmögliches Angebot zu machen.

Die Übernahmekammer bestätigt im weiteren auch die Empfehlung der UEK i.S. Zimmer / InCentive, dass aus dem schweizerischen Übernahmerecht kein Anspruch auf das Zustandekommen eines Angebotes abgeleitet werden kann. Die InCentive Capital AG hat die Anfechtung der Empfehlung u.a. damit begründet, dass die Möglichkeit des Zustandekommens zumindest eines der beiden Angebote sicherzustellen sei. Die Übernahmekammer hält dazu fest, dass es den Hauptaktionären der InCentive mit der vorliegenden Verfügung freisteht, ob sie das Angebot von Smith & Nephew oder jenes von Zimmer annehmen wollen. Nach Auffassung der Übernahmekammer können Überle-



Eidgenössische Bankenkommission  
Commission fédérale des banques  
Commissione federale delle banche  
Swiss Federal Banking Commission

gungen, die ausserhalb des Übernahmerechts liegen (steuerliche Argumente beispielsweise) keinen Grund liefern, übernahmerechtliche Grundsätze zu verletzen.

Die übrigen Ablehnungen einzelner Empfehlungen der UEK i.S. Centerpulse/InCentive hat die Übernahmekammer aus verfahrensökonomischen Gründen in einer ersten Phase nicht behandelt. Es ging vorab darum, eine zentrale Frage im Übernahmekampf um Centerpulse zu klären. Es obliegt nun den Parteien, ihr weiteres Vorgehen zu bestimmen. Es steht ihnen frei, gegen die Verfügung der Übernahmekammer binnen 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht einzureichen.